



Zürich, 2. März 2021

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 3. Februar 2021

(Geschäfts-Nr. GA200004-L, damit vereinigt GA200005-L und GA200006-L)

Drei Schuldsprüche wegen mehrfacher Hinterziehung der Einfuhrsteuer

Das Bezirksgericht Zürich spricht einen Kunstsammler und Financier (Beschuldigter 1) und einen Zürcher Galeristen wegen mehrfacher Hinterziehung der Einfuhrsteuer beim Import von Kunstwerken schuldig. Ein Anwalt, der bei der Planung der unrechtmässigen Einfuhren half, wird wegen mehrfacher Helferschaft zur Steuerhinterziehung schuldig gesprochen. Der Beschuldigte 1 wird mit einer Busse in der Höhe von CHF 6 Millionen, der Galerist mit einer Busse in der Höhe von CHF 1 Million und der Anwalt mit einer Busse in der Höhe von CHF 500'000 bestraft.

Der Beschuldigte 1 liess zwischen den Jahren 2008 und 2013 über 80 Kunstwerke mit einem Einfuhrsteuerwert über CHF 11 Mio. mittels des sog. "Verlagerungsverfahren" über eine Zürcher Galerie ohne Verzollung in die Schweiz einführen. Gemäss Behauptung der Zollverwaltung soll er dabei von einem Anwalt (Beschuldigten 2) und einem Galeristen (Beschuldigten 3) unterstützt worden sein. Das Verlagerungsverfahren ermöglicht dem Importeur – vereinfacht gesprochen – Waren bei der Einfuhr in die Schweiz nicht verzollen zu müssen. In einem verwaltungsrechtlichen Verfahren hatte das Bundesgericht die Einfuhren im Verlagerungsverfahren in diesem Fall als unrechtmässig beurteilt. Das Bezirksgericht Zürich hatte nun im Wesentlichen zu beurteilen, ob sich die Beschuldigten mit ihrem Verhalten verwaltungsstrafrechtlich strafbar gemacht hatten.

Das Bezirksgericht Zürich beurteilte zunächst den Einwand der Beschuldigten, die Vorwürfe seien schon verjährt, als nicht stichhaltig. In der Sache selbst erachtete das Gericht gestützt auf die Beweismittel folgenden Sachverhalt als erwiesen: Der Beschuldigte 1 liess die Kunstwerke wissentlich und willentlich als Kommissionsware der Galerie im Verlagerungsverfahren importieren, um damit zu verhindern, dass er bei einer Einfuhr jeweils eine Einfuhrsteuer schuldet. Der Galerist und der Anwalt waren wissentlich und willentlich darin involviert, die unrechtmässigen Einfuhren im Verlagerungsverfahren zu planen: Der Galerist liess die Werke für den Beschuldigten 1 über die Galerie im Verlagerungsverfahren importieren, obwohl dafür nur die Galerie, nicht aber der Beschuldigte 1 eine Bewilligung hatte. Der Anwalt seinerseits unterstützte die Taten nicht nur bei der Planung, sondern auch im Zeitpunkt der Einfuhren, indem er unter anderem fiktive Kommissionspapiere unterzeichnete bzw. in seiner Kanzlei durch andere Anwälte unterzeichnen liess, um

gegenüber der Zollverwaltung zu suggerieren, die Voraussetzungen für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens seien erfüllt.

Das Gericht qualifizierte sowohl den Beschuldigten 1 als auch den Galeristen als Täter, da sie entscheidend darauf Einfluss genommen hatten, dass die Werke zu Unrecht im Verlagerungsverfahren eingeführt worden waren. Es verurteilte sie wegen mehrfacher Hinterziehung von Steuern in 75 Fällen. Der Anwalt hingegen hatte zwar dem Beschuldigten 1 und dem Galeristen geholfen, er hatte aber keinen entscheidenden Einfluss darauf gehabt, dass die Werke im Verlagerungsverfahren importiert werden konnten. Vor diesem Hintergrund qualifizierte ihn das Gericht als Gehilfen zur mehrfachen Hinterziehung von Steuern in 63 Fällen.

In fünf Fällen sprach das Gericht alle drei Beschuldigten – wie das die Eidgenössische Zollverwaltung an der Hauptverhandlung selbst beantragt hatte – im Wesentlichen gestützt auf das bereits früher ergangene Urteil des Bundesgericht frei. Darin hatte das Bundesgericht festgehalten, dass der Beschuldigte 1 im Zusammenhang mit diesen fünf Einfuhren keine Steuern schuldet.

Das Mehrwertsteuergesetz sieht bei dieser rechtlichen Würdigung als einzige Sanktionsmöglichkeit Bussen vor. Das Bezirksgericht Zürich bestrafte den Beschuldigten 1 mit einer Busse in Höhe von CHF 6 Millionen, den Galeristen mit einer Busse in Höhe von CHF 1 Million und den Anwalt mit einer Busse in Höhe von CHF 500'000. Dabei berücksichtigte es vor allem das Verschulden, das es beim Beschuldigten 1 und dem Galeristen als deutlich höher als beim Anwalt beurteilte, und die finanzielle Lage der Beschuldigten.

Weiter erklärte das Gericht den Galeristen und den Anwalt je im mittleren bzw. hohen einstelligen Millionenbereich für solidarisch haftend mit dem Beschuldigten 1 für die vom Bundesgericht rechtskräftig festgestellten Einfuhrsteuerschulden des Beschuldigten 1, soweit diese Schulden noch nicht getilgt wurden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.